

Teilungsordnung der ALTE LEIPZIGER Pensionskasse AG

Teilungsordnung für den Versorgungsausgleich

Druck-Nr. pk 3600 – 04.2010

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Pensionskassenversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unterliegen. Dabei handelt es sich um

betriebliche Altersversorgung und gegebenenfalls daraus privat fortgeführte Versicherungen in Form von

- Altersrentenversicherungen,
- Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Hinterbliebenenrentenzusatzversicherungen und
- abgekürzten Leibrentenversicherungen.

Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind, Anrechte aus privater Fortführung von Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht zum Ehezeitende bereits ausgeübt worden ist und Anrechte aus privat fortgeführten Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung) unterliegen nicht der Teilung.

Diese Teilungsordnung sieht differenzierte Regelungen für die Anwendungsbereiche A und B vor.

Grundsätzlich fallen alle Tarife in den Anwendungsbereich A. Ausgenommen hiervon sind fondsgebundene Rentenversicherungen und Überschüsse aus Versicherungen mit der Überschussverwendungsart „Investmentfonds“. Für diese gilt der Anwendungsbereich B.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet.

3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

a) Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Versicherer gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG das Deckungskapital der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist das Deckungskapital zu Beginn der Ehezeit ebenfalls mit Null anzusetzen.

Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugewiesener Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt.

Die Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

c) Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 200,00 EUR tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils

Anwendungsbereich A

Der gemäß Ziffer 3 b ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gemäß Ziffer 3 c zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet.

Anwendungsbereich B

Der gemäß Ziffer 3 b ermittelte Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende wird ins Verhältnis zu dem Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote auf das Ehezeitende ergibt.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen bestimmt.

Das neue Anrecht wird dann zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert, zuzüglich evtl. Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile, eingerichtet, der sich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt. Dabei werden die Kosten gemäß Ziffer 3 c, die sich aus dem der Ehe zuzuordnenden Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergeben, berücksichtigt.

Für den Ausgleichsverpflichteten ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

4. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Das Deckungskapital sowie die Bezugsgröße für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gemäß Ziffer 3 b in Verbindung mit Ziffer 3 d gemindert. Das Deckungskapital wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3 c in Verbindung mit Ziffer 3 d reduziert. Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der Versicherung vermindern sich entsprechend. Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

5. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3 c in Verbindung mit Ziffer 3 d wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziffer 3 b); die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.
- Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d. h. es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie gewählt.
- Es kommen die aktuellen Rechnungsgrundlagen und die für Einzelversicherungen maßgeblichen Tarife zur Anwendung.
- Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.

- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- Bei einer Pensionskassenversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird der ausgleichsberechtigten Person ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung eingeräumt. Für den fortgeführten Teil der Versicherung, der als eigenständiger Vertrag geführt wird, gelten die aktuellen Rechnungsgrundlagen und die für Einzelversicherungen maßgeblichen Tarife.
- Die ausgleichsberechtigte Person ist Versicherungsnehmer der neuen Versicherung.
- War in der auszugleichenden Versicherung eine Beitragerhaltungsgarantie vorgesehen, wird dies in Höhe des Einmalbeitrages auch bei dem neu entstehenden Anrecht gewährt.

6. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchststrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Fall des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

ALTE LEIPZIGER Pensionskasse AG
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel